

Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren Deponie Rödder

Die Firma Remex Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH, Rödder 59a, 48249 Dülmen beabsichtigt in Dülmen Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 40, Flurstücke 54, 164, 56, 204 eine Deponie der Klasse 0 (vgl. § 2 Nr. 6 Deponieverordnung) zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Hierfür hat sie beim Kreis Coesfeld mit dem Ziel eines Planfeststellungsbeschlusses am 10.01.2022 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eingereicht. Zeitgleich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 37 KrWG gestellt.

Der Kreis Coesfeld ist als untere Umweltschutzbehörde gemäß § 1 Abs.2 S.1 Nr.3 und Absatz 3 in Verbindung mit Teil A des Verzeichnisses der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) zuständig für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Deponien nach § 35 Abs.2 KrWG.

In dem Planfeststellungsverfahren ist gem. § 35 Abs.2 Satz 2 KrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs.3 UVPG beantragt. Der Kreis Coesfeld hat diesem Antrag stattgegeben, so dass gem. § 7 Abs.3 S. 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht) besteht.

Der Antrag beinhaltet den Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) einschließlich dem landschaftspflegerischen Begleitplan, Geräusch- und Staubimmissionsprognose, Standsicherheitsbetrachtungen, Stellungnahmen des Geologischen Dienstes und weitere Unterlagen.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich dem UVP-Bericht liegen in der Zeit vom 01.02.2022 bis einschließlich 28.02.2022 während der allgemeinen Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

Stadt Dülmen, Raum 25, Heinrich-Leggewie-Str.13, 48249 Dülmen
Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70 – Umwelt, Raum 218, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Zur Sicherstellung der aktuell einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona/Covid 19-Pandemie vereinbaren Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, dazu bitte vorab einen Termin unter folgenden Kontakten:

- Für die Stadt Dülmen: Frau Tiedemann, Tel.: 02594/12783 oder per Email: l.tiedemann@duelmen.de
- Für die Kreisverwaltung Coesfeld: Frau Hörster, Tel.: 02541/18 7135, oder Herr Geburek, Tel.: 02541/18 7110 oder per Email: immissionsschutz@kreis-coesfeld.de

Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen während der Dienststunden wird auf jeden Fall ermöglicht.

Der UVP-Bericht und die oben genannten Unterlagen sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de>, dort unter der Überschrift „Besondere Informationen der Abteilung 70 Umwelt“ unter dem Link „Bekanntmachungen,“ zugänglich gemacht. Auf der Homepage der Stadt Dülmen sind die Unterlagen unter www.duelmen.de, Rubrik „Aktuelles/Bekanntmachungen“ hinterlegt. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de unter dem Suchbegriff „Deponie Rödder“ bekannt gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 31.03.2022, bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben; bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch unter dem Betreff „Deponie Rödder“ (immissionsschutz@kreis-coesfeld.de, weitere Informationen finden Sie hierzu unter www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html).
2. Anerkannte Vereinigungen, die befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der o.a. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.
3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls vom Verfahren ausgeschlossen.
4. Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift erfolgen und den Vor- und Nachnamen sowie die volle Anschrift des Einsenders enthalten, eigenhändig unterschrieben werden und den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Bezeichnungen der Flurstücke und die Gemarkung der betroffenen Grundstücke anzugeben.
5. Unberücksichtigt bleiben außerdem vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen. Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen bei jeder der genannten Stellen ist nicht erforderlich.
6. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen.

7. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin sollen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.
8. Die Anhörungsbehörde wird die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen und Behörden mit dem Vorhabenträger und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtern.
9. Der Erörterungstermin findet statt am 18.05.2022 ab 9.00 Uhr im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Coesfeld, Friedrich-Ebertstraße 7, 48653 Coesfeld. Sollte der Termin nicht, an einem anderen Tag oder Ort stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von einem abweichenden Erörterungstermin oder dessen Ausfall durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

10. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.
11. Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich. Die allgemeine Öffentlichkeit ist nicht zugelassen.
12. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Dülmen, den 21.01.2022
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat